



GLW-CUV

Handbuch CUV-Wagenbrief vom 1. Juli 2006

13. Nachtrag vom 1. Januar 2016

Dieser Nachtrag enthält:

- die nachgeführten Seiten 1 - 6.

Die Änderungen sind am Rand gekennzeichnet; sie wurden vom Ausschuss CIM des CIT in seiner Tagung vom 26. November 2015 gutgeheissen.

Infolge der Entscheidung der Generalversammlung des CIT vom 5. November 2009 werden die Nachträge und die Neuauflagen nur noch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie daher, diese selbst für die betroffenen Dienste innerhalb Ihres Unternehmens zu drucken.



International Rail Transport Committee
Comité international des transports ferroviaires
Internationales Eisenbahntransportkomitee

Stand 1. Januar 2016

Handbuch CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)

Gültig ab 1. Juli 2006

Öffentlich zugängliches Dokument

Gemäss Punkt 2.5 a) der CIT-Statuten hat das vorliegende Dokument **empfehlenden Charakter** und bindet die CIT-Mitglieder insoweit, als sie diese Bestimmungen übernehmen (Opting-in-Prinzip).

© 2006 Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
www.cit-rail.org

Nachtrag Nr.	Gültig ab
1	2007-06-01
2	2008-07-01
3	2009-07-01
4	2009-10-01
5	2010-07-01
6	2011-07-01
7	2012-07-01
8	2013-01-01
9	2013-05-01
10	2014-07-01
11	2015-01-01
12	2015-07-01
13	2016-01-01

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeines	4
0 Abkürzungen - Begriffe	4
1 Zweck des Handbuchs.....	5
2 Anwendungsbereich.....	5
B. Gemeinsame Bestimmungen zum Papier-Wagenbrief / elektronischen Wagenbrief .	6
3 Wagenbrief – Wagenliste	6
4 Zahlung der Kosten	6
4.1 Begriffsbestimmung der Kosten	6
4.2 Verzeichnis der Kosten	6
4.3 Vermerke über die Zahlung der Kosten	6
4.4 Kostenvorschuss	6
4.5 Umrechnungskurs	7
5 Verkehrsbeschränkungen	7
C. Papier-Wagenbrief	8
6 Muster	8
7 Getrennte Fakturierung einer Strecke.....	8
D. Elektronischer Wagenbrief	9
8 Grundsatz.....	9
9 Vertrag über den elektronischen Austausch von Daten des Wagenbriefs (EDI-Vertrag) ...	9
10 Gemischtes System	9
11 Ausdrücke	9
E. Sonstige Dokumente	10
12 Frankaturrechnung.....	10
13 Nachträgliche Verfügung.....	10
14 Beförderungshindernis	10
15 Übergabehindernis.....	10
16 Sprachen.....	10
17 Erstellung und Übermittlung.....	11
F. Schlussbestimmungen.....	12
18 In-Kraft-Treten.....	12

Anlagen

1	Erläuterungen zum Inhalt des Wagenbriefes
2	Verzeichnis der Kosten
3a	CUV-Wagenbrief
3b	CUV-Wagenbrief Kombiniertes Verkehr
4	Frankaturrechnung
5	Erläuterungen zum Inhalt der Wagenliste
6	Vorbehalten
7	Nachträgliche Verfügung
8	Benachrichtigung über ein Beförderungshindernis – Anweisungen des Absenders
9	Benachrichtigung über ein Übergabehindernis – Anweisungen des Absenders

A. Allgemeines

0 Abkürzungen - Begriffe

Abgangs- bahnhof	Bahnhof, der den Übernahmeort des Wagens bedient
Absender	Halter, oder Dritter, der im Namen des Halters handelt, der einem verwenden- den EVU einen leeren Wagen als Beförderungsmittel zur Beförderung über- gibt (s. Art. 9.1 AVV).
Ankunfts- bahnhof	Bahnhof, der den Übergabeort des Wagens bedient
Ausdruck des elektronischen Wagenbriefes	Auf Papier gedruckte Ausgabe der gespeicherten elektronischen Datenauf- zeichnungen des Wagenbriefes
AVV	Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen
CIT	Internationales Eisenbahntransportkomitee
CUV	Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr
DIUM	Einheitlicher Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr (Distancier International Uniforme Marchandises)
EDI	Elektronischer Datenaustausch zwischen Informatiksystemen in Form von EDI-Meldungen
EDI-Meldung	Datensatz, der gemäss einer zulässigen Norm strukturiert ist und in einer Form dargestellt wird, die elektronisch gelesen, sowie automatisch und unzweideutig verarbeitet werden kann
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Elektronischer Wagenbrief	Elektronisch gespeicherte Datenaufzeichnungen, die den Wagenbrief dar- stellen
EVU	Jedes private oder öffentlich-rechtliche Unternehmen, das über eine Lizenz entsprechend dem geltenden Gemeinschaftsrecht verfügt und dessen Haupttätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförde- rung von Gütern und/oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen ver- bindlich die Traktion sicherstellen muss; dieser Begriff umfasst auch die Unternehmen, die nur die Traktion sicherstellen.
GTM-CIT	Handbuch Güterverkehr des CIT
Heimatbahnhof; Geographische Zone *)	Heimatbahnhof : bezeichneter Bahnhof, der am Wagen angeschrieben ist und an den ein leerer Wagen zurückzusenden ist, wenn der Halter keine Anwei- sungen erteilt hat. Geographische Zone *): umfasst mehrere Bahnhöfe in einer bekannt gegebene- nen Region; ein leerer Wagen ist an einen dieser regionalen Bahnhöfe zurückzusenden, wenn der Halter keine Anweisungen erteilt hat. *) Zu verstehen als „Geographische <u>Heimat</u> -Zone“
MWSt	Mehrwertsteuer
Papier- Wagenbrief	Papierdokument, das den Wagenbrief darstellt
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Wagenbrief	Papierdokument bzw. elektronische Datenaufzeichnung, das/die leeren Wagen im Rahmen des AVV begleitet/n
Wagenhalter oder Halter	bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter einen Wagen als Beförderungsmittel nutzt und als Halter des Wagens in dem zuständigen offiziellen Fahrzeugregister einge- tragen ist, oder, wenn der Wagen nicht in dem zuständigen offiziellen Fahrzeugregister registriert ist oder ein solches Register nicht existiert, die natürliche oder juristische Person, die dem AVV-Büro gegenüber erklärt hat, Halter des Wagens zu sein.

1 Zweck des Handbuchs

Dieses Handbuch enthält die Bestimmungen zur Behandlung des Wagenbriefes und der sonstigen Dokumente für die Beförderung von leeren Wagen als Beförderungsmittel (siehe Artikel 14.2 AVV).

Diese Dokumente können in Papierform oder elektronischer Form erstellt werden.

Das Verfahren, das zwischen den Parteien des Verwendungsvertrages vereinbart wird, um die Dokumente in elektronischer Form zu erstellen, muss gewährleisten, dass die darin enthaltenen Angaben vom Zeitpunkt der Ausstellung verlässlich und vertrauenswürdig sind. Das Verfahren, das zwischen den Parteien des Verwendungsvertrages vereinbart wird, um den elektronischen Wagenbrief zu ergänzen oder zu ändern, muss die vorgenommenen Veränderungen erkenntlich machen. Desgleichen muss es auch die ursprünglichen Angaben, die im elektronischen Wagenbrief enthalten sind, erhalten können. Der elektronische Wagenbrief ist zu authentifizieren. Die Authentifizierung kann durch die elektronische Signatur oder ein anderes geeignetes Verfahren erfolgen.

2 Anwendungsbereich

Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung gilt dieses Handbuch für Sendungen, die in der Beziehung Halter – Verwendendes EVU dem AVV unterstellt sind.

Wenn ein Wagen Zollformalitäten unterliegt, muss dieser Wagen als Gut zur Beförderung aufgegeben werden. Er unterliegt also den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM (vgl. Art. 24 CIM). Ein Wagen unterliegt Zollformalitäten bei Überquerung einer Zollgrenze, insbesondere bei Überführung

- vor und nach Vermietung
- zur/nach der Reinigung
- zur/nach der Reparatur
- zur/nach der Revision
- zum/nach dem Umbau
- zum Kauf oder Verkauf
- zur Verschrottung.

Die Bestimmungen des AVV gelten für diesen Wagen jedoch weiterhin, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM stehen.

In den aufgelisteten Fälle gem. Absatz 2 kann die Rückbeförderung eines Wagens aus seiner Verwendung als Beförderungsmittel gemäss Zollkodex-DVO bzw. gemäss jeweiligem nationalem Zollrecht (insbesondere aus der Beladung) trotzdem als Beförderungsmittel (NHM 9921.10 – 9921.40 oder 9922.10 – 9922.40) erfolgen,

- wenn die Verwendung als Beförderungsmittel in einem Drittland erfolgte, der Wagen in einem EU-Mitgliedstaat für den freien Verkehr zugelassen ist und in einen EU-Mitgliedstaat zurück befördert wird oder
- wenn die Verwendung als Beförderungsmittel in einem EU-Mitgliedstaat erfolgte, der Wagen in einem Drittland für den freien Verkehr zugelassen ist und in dieses Drittland zurück befördert wird.

B. Gemeinsame Bestimmungen zum Papier-Wagenbrief / elektronischen Wagenbrief

3 Wagenbrief – Wagenliste

Für jeden Wagen ist ein Wagenbrief auszustellen. Ausnahmen von dieser Regel (z.B. ein Wagenbrief für einen Ganzzug oder eine Wagengruppe) werden in den Kundenabkommen geregelt. Werden mehrere Wagen mit einem einzigen Wagenbrief aufgeliefert, ist die Anzahl der erforderlichen Wagenlisten im Wagenbrief einzutragen; diese Wagenlisten sind ihm beizulegen.

Die Erläuterungen zum Inhalt des Wagenbriefes sind Gegenstand der *Anlage 1*.

Ein herunterladbares Formular des Wagenbriefs ist auf www.cit-rail.org zum Ausfüllen, Ausdrucken und elektronisch Übermitteln bereitgestellt.

Die Erläuterungen zum Inhalt der Wagenliste sind Gegenstand der *Anlage 5*.

4 Zahlung der Kosten

4.1 Begriffsbestimmung der Kosten

Die zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Übergabe entstehenden Kosten umfassen:

- a) die Beförderungskosten, d.h. alle Kosten für die Beförderungsleistung oder eine beförderungsnaher Leistung;
- b) die Nebengebühren, d.h. die Kosten für eine vom EVU erbrachte Zusatzleistung;
- c) die sonstigen Kosten, die vom EVU aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden.

Sofern für die Berechnung der Kosten keine Vereinbarungen bestehen, gelten die Preislisten, Tarife und Bedingungen des EVU, das gemäss dem Verwendungsvertrag die jeweilige Leistung erbringt.

4.2 Verzeichnis der Kosten

Das Verzeichnis der gängigen Kosten für die mit der Beförderung in Zusammenhang stehenden Leistungen und Nebengebühren ist Gegenstand der *Anlage 2*.

4.3 Vermerke über die Zahlung der Kosten

Die Kosten werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, entsprechend den nachstehenden Vermerken entweder vom Absender dem verwendenden EVU bei Abgang oder vom Empfänger dem verwendenden EVU bei Bestimmung gezahlt.

Vermerk	Bedeutung
a) Franko, gegebenenfalls bis X	Absender zahlt Beförderungskosten, gegebenenfalls bis X (X bezeichnet einen Tarifschnittpunkt)
b) Franko, einschliesslich ..., gegebenenfalls bis X	Absender zahlt Beförderungskosten und zusätzlich die bezeichneten Nebengebühren, gegebenenfalls bis X (X bezeichnet einen Tarifschnittpunkt).
c) EXW	Alle Kosten werden vom Empfänger gezahlt.

Stellt der Beförderer fest, dass die Angabe über die Zahlung der Kosten fehlt, mit sonstigen Eintragungen im Wagenbrief unvereinbar ist oder dass die Absicht des Absenders daraus nicht eindeutig hervorgeht, so hat er den Absender darauf aufmerksam zu machen. Vervollständigt oder berichtigt der Absender den Wagenbrief nicht oder kann er nicht mehr erreicht werden, so werden sämtliche Kosten vom Absender übernommen.